

Bearbeitung
 Stadt Erkelenz - Planungsamt -
 Johannisstr. 17 41812 Erkelenz
 Telefon 02431 95-0 www.erkelenz.de
 Email planungsamt@erkelenz.de

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Allgemeine Wohngebiete (WA)** gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 BauNVO
 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Dorfgebiete (MD)** gemäß § 5 in Verbindung mit § 1 BauNVO
 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4, 8 und 9 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) unzulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungststätten), soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Höhe baulicher Anlagen** gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO
 - Bezugspunkt (BP)**
 Bezugspunkt (BP) für die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhen, Firsthöhen, Traufhöhen und Erdgeschossfußbodenhöhen sind die als Baugrundstück angrenzenden, in der Verkehrsfäche festgesetzten Höhenpunkte der Verkehrsfächenausbauhöhe über NNH. Die über NNH festgesetzten Höhen sind in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des Baugrundstückes durch lineare Interpolation benachbarter Höhenpunkte zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfächenausbauhöhe über NNH maßgebend.
 - Traufhöhe (TH)**
 Als Traufhöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.
 - Firsthöhe (FH)**
 Als Firsthöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zu oberem Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
 - Erdgeschossfußbodenhöhe**
 Die Erdgeschossfußbodenoberkante des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 0,50 m überschreiten.
 - Baugrenzen** gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
 Das Überschreiten der hinteren Baugrenzen durch Anbauten und untergeordnete Bauteile ist in einer Tiefe von max. 1,50 m und in einer Breite von max. 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird in den mit WA und MD bezeichneten Bereichen mit 2 Wohnungen festgesetzt. In den mit ■ bezeichneten Bereichen ist maximal eine Wohneinheit je Gebäude zulässig.
 - Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO
 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze und Carports auf den Zufahrten von Einzelgaragen sind zulässig. Kellergaragen sind unzulässig.
 - Nebenanlagen** gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO
 Anlagen die der Versorgung des Bebauungsplangebietes dienen sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 25b BauGB
 Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Einzelbäume und Schnitthecken sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Einzelbäume sind entsprechend der Pflanzliste und der Vorgaben des Grünflächenamtes der Stadt Erkelenz zu ersetzen.
Pflanzliste
Sträucher mittlere Wuchshöhe
 Liguster - Ligustrum vulgare, Roter Hartriegel - Cornus sanguinea, Pracht Spiere - Spiraea vanhouttei, Rote Heckenkirsche - Lonicera xylosteum, Gartenrose - Philadelphus 'Virginal', Kornelkirsche - Cornus mas, Wolliger Schneeball - Viburnum lantana
Heckenpflanzen (jähr. Rückschnitt)
 Hainbuche - Carpinus betulus, Rotbuche - Fagus sylvatica, Liguster - Ligustrum vulgare, Feldahorn - Acer campestre, Weißdorn - Crataegus monogyna, Kornelkirsche - Cornus mas
Bäume 2. Ordnung
 Feldahorn - Acer campestre, Spitzahorn - Acer platanoides 'Cleveland', Säulen-Ahorn - Acer platanoides 'Columnare', Blumen-Esche - Fraxinus ornus, Rot-Esche - Fraxinus pennsylvanica 'Summit', Hainbuche - Carpinus betulus, Schwedische Melibee - Sorbus intermedia, Ulme - Ulmus hollandica Lobbe
- Immissionsschutz**
 Für Bauvorhaben die innerhalb der mit ■ gekennzeichneten Flächen errichtet werden, ist ein Schalldämmmaß der Außenbauteile (Wand, Fenster, Dach) von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen von R'w, res z 25 dB durch eine geeignete Bauausführung (DIN 4109, Tabelle 10) sicherzustellen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Dachformen**
 Es sind nur seltseitig gleich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45°, und in den mit ■ bezeichneten Bereichen mit 20° bis 35°, zulässig.
 Dächer mit einem Krüppelwalm sind zulässig, wenn die Höhe der Abwalmung in senkrechten Projektion zur Wand gemessen maximal 1/3 der Höhe des Giebeldreiecks (= Differenz Firsthöhe - Traufhöhe) beträgt.
 Auf Garagen und Carports sind Flachdächer zulässig.
 Gradächer und die Installation von Sonnenkollektoren auf Dachflächen sind zulässig.
- Dacheindeckungsmaterialien**
 Die Dachflächen eines Gebäudes sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken. Bei geneigten Dächern sind nur Dachbausteine in Schwarz bis Anthrazit und Rot bis Dunkelbraun als Dacheindeckung zulässig.
 Für Dachflächen untergeordneter Bauteile sind ausnahmsweise auch Dacheindeckungen in Kupfer-, Zink- und Aluminiumblech zulässig.
 Die Verwendung von glasierten und von stark glänzenden Dachbausteinen ist unzulässig.
- Dachaufbauten**
 Dachgauben sind bis zu einer Breite von max. 3,00 m zulässig.
 Die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeteile nicht überschreiten.
 Die lärtlich gemessene Differenz zwischen dem höchsten Punkt einer Dachgaube und dem First darf 1,50 m nicht überschreiten, maßgebend ist das eingedeckte Dach.
 Der Abstand einer Dachgaube zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
 Zwischen Dachgauben und/oder untergeordneten Bauteilen, hier: Zwerchgiebel, -häuser und Erker, ist ein Abstand von min. 1,50 m einzuhalten.
 Dachgauben, die sich auf ein und demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen. In den mit MD bezeichneten Bereichen sind Dachgauben straßenseitig zulässig.
 Dachgauben in zwei Dachebenen sind unzulässig.
 Straßenseitig orientierte Dacheinschnitte sind unzulässig.
- Dachüberstände**
 Bei geneigten Dächern ist an der Traufseite ein Dachüberstand einschließlich der Dachrinne von max. 1,00 m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches.
 Am Ortsgang ist ein Dachüberstand von max. 0,50 m zulässig.

- Untergeordnete Bauteile**
 Sich aus der Fassade entwickelnde Dachaufbauten, hier: Zwerchgiebel, -häuser und Erker, sind bis zu einer Breite von max. 5,00 m zulässig.
 Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile, hier: Zwerchgiebel, -häuser und Erker, darf insgesamt 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
 Der Abstand zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
- Fassadenmaterialien**
 Für die Fassadenoberflächen von Außenwänden von Gebäuden sind nur rotes bis rotbraunes Ziegel- und Klinkermauerwerk, bzw. weiß geschlämtes Ziegel- und Klinkermauerwerk im Format bis 2 DF, sowie Putz in den abgetönten Farben weiß, gelb, ocker, rot und braun zulässig.
 Die Fassadenoberflächen von Garagen und Nebenanlagen sind in Form, Farbe und Material auf den Hauptbaukörper abzustimmen.
- Vorgärten**
 Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und die der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.
 Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird (Zuwegung/Zufahrt/Eingangsseite).
 Die Vorgärten sind auf mindestens 30% ihrer Fläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzten und so zu unterhalten.
- Einfriedigungen**
 Einfriedigungen im Bereich des Vorgartens sind ausschließlich als lebende Hecken (Beispiele für Arten siehe unter Pkt. 1. 7) bis zu einer Höhe von max. 1,20 m auch in Verbindung mit einer transparenten Zuananlage (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares) zulässig.
 Einfriedigungen außerhalb des Vorgartens die an eine öffentliche Verkehrsfläche oder an eine öffentliche Grünfläche grenzen, sind nur als lebende Hecke (Beispiele für Arten siehe unter Pkt. 1. 7), auch in Verbindung mit einer transparenten Zuananlage (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares), bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.
- Abfallbehälter und Mülltonnen**
 Abfallbehälter, Mülltonnen und Mülltonnenbehälter außerhalb von Gebäuden sind derart mit heckenartigen Pflanzungen zu umstellen oder in mit Rank- oder Kletterpflanzen einzurümpfen Schränken einzuhäusen, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.
- Werbeanlagen**
 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen haben sich in Material, Form und Farbe der Gestaltung der baulichen Anlagen einzufügen. Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht sowie anderen Lichteffekten sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss bis maximal Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses und in einer Größe von maximal 2,00m² Ansichtsfäche zulässig. Werbeanlagen sind nur an den der öffentlichen Straßenseite zugewandten Grundstücks- und Gebäudeseite zulässig.

III. Hinweise

Grundwasser
 Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzrath 1“ und „Matzrath 3“ und ist damit von Sumpfungsmängeln der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohleabteuge noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet sind in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Berechnungen der zuständigen Sumpfungsmassnahmen ein Grundwasserstandsrisiko zu erwarten. Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jakoba A“. Es befindet sich im früheren Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Artenenschutz
 Zum Schutz einzelner Arten und um deren Tötung oder Verletzung zu vermeiden, wird eine Bauflüchrmessung außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln und Fledermäusen in der Zeit vom 01.10. - 28.02. vorgegeben. Sollte die Bauflüchrmessung in die Vogelbrutzeit fallen, so ist unmittelbar vor dem Eingriff sicherheitshalber eine fachlich qualifizierte Untersuchung auf brütende Vögelarten und Fledermäuse durchzuführen.

Bodenkämaler
 Das Plangebiet wurde nicht systematisch auf Bodenkämaler hin untersucht. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten archaische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW ist beim Auftreten archaischer Funde die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn mit, dass aufgrund der Auswertung historischer Karten innerhalb des mit MK1 bezeichnete Flurstücke 172, Gemarkung Goklath, Flur 1; Kapellenstraße 1 sowie der mit MK2 bezeichneten Flurstücke 28, 32-36, 183, 196, 197 sowie 302, Gemarkung Goklath, Flur 1, Kapellenstraße 13, Matzerather Maar 1-4, 7 und Zum Hasepsund 2-6 mit konkreten Verdachtsflächen nach erhaltener Reste mittelalterlicher Vorbauten zu rechnen ist. Bei einem Eingriff in den gewachsenen Boden, das Freilegen von Baugruben oder bauliche Veränderungen im Bereich des Kellers könnten archaische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Aufgrund dieser Annahme ist der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn bei einem Bauantrags- oder Abrissverfahren innerhalb der aufgeführten Flurstücke ist zu beteiligen.

Kampfmittel
 Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), teilt in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2019 mit, dass Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen Hinweise darauf geben, dass das Plangebiet in einem Gebiet mit vermuteten Bodenkampfmittelhandlungen liegt. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militärrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlagen). Es wird eine Überprüfung zu überbauenden Flächen hinsichtlich des konkreten Verdachts auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeeiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ der angegebenen Internetseite zu verwenden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Dazu ist das „Merkblatt für Baugrundergriffe“ zu beachten.
 Weitere Informationen, Antragsformulare und Merkblätter sind der Internetseite des KBD zu entnehmen: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Immissionsschutz
 Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Erdbebengefährdung
 Das Plangebiet ist der Erdbebenzone/geologische Untergrundklasse 2/II zuzuordnen. Mit Schreiben 05.11.2020 weist der Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Krefeld, darauf hin, dass bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die DIN 4149/2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist, und das die DIN 4149/2005 durch den Regelselzter zurückgezogen und durch die Teile 1, 1fNA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt wurde. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden.

Nachbarrecht
 Auf die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Standorte von Einfriedungen (§ 36 NachbG NRW) und erforderlichen Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher, Rebstöcke und Hecken (§§ 41 und 42 NachbG NRW) sowie die Verdoppelung der Grenzabstände (§ 43 NachbG NRW) wird hingewiesen.

Legende

- Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO
 - Dorfgebiete gemäß § 5 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit §§ 16 und 17 BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
 - 0,5 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
 - FH Firsthöhe z. B. max. 9,50m
 - TH Traufhöhe z. B. max. 4,50m
- Bauweise, Baugrenzen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit §§ 22 und 23 BauNVO
- Baulinie
 - Baugrenze
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - geschlossene Bauweise
- Verkehrsflächen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung, und sonstige Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken

- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
- Abwasser
- Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 22 BauGB
 - öffentliche Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung
 - öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung : Spielplatz

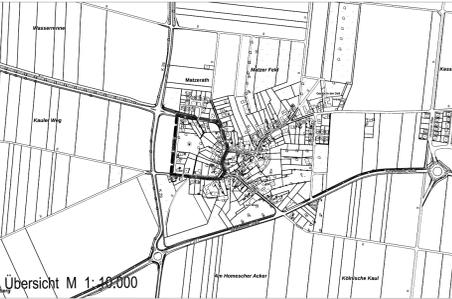
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Erhaltung: Bäume
- Erhaltung: Hecken

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Ausbauhöhen in Meter NNH (DHH 92 HS 170)
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung für Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze
- Flächen für Schallschutzmaßnahmen siehe textliche Festsetzungen
- Sonstige Darstellung ohne Festsetzungscharakter vorgeschlagene Grundstücksaufteilung

Städtebauliche Kenndaten		
Art der Nutzung	Fläche	%
Allgemeine Wohngebiete (WA)	15.124	52
Dorfgebiete (MD)	9.956	34
Verkehrsflächen	1.917	7
öffentliche Grünflächen, hier: Spielplatz	1339	5
öffentliche Grünflächen o. B. Zweckbestimmung	475	2
Flächen für Versorgungsanlagen, hier Regenrückhaltung	189	1
Gesamtfläche	29.000	100



Rechtsbasis:
 Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen die Bekanntmachung vom 03.11.2017 (GGBl. I S. 354) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.
 Veränderung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (GGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geltenden Fassung.
 Veränderung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalte (Planungsverordnung - PlanVO) vom 15. 12. 1990 (GGBl. 1991 I S. 99) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 Landesplanung - BauN NRW 2016 vom 21.07.2016 (GV NRW 2016 S. 421) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung einschließlich einer Artenschutzprüfung (APF)

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen die Bekanntmachung vom 03.11.2017 (GGBl. I S. 354) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.
 Veränderung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (GGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geltenden Fassung.
 Veränderung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalte (Planungsverordnung - PlanVO) vom 15. 12. 1990 (GGBl. 1991 I S. 99) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 Landesplanung - BauN NRW 2016 vom 21.07.2016 (GV NRW 2016 S. 421) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung einschließlich einer Artenschutzprüfung (APF)

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen die Bekanntmachung vom 03.11.2017 (GGBl. I S. 354) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.
 Veränderung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (GGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geltenden Fassung.
 Veränderung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalte (Planungsverordnung - PlanVO) vom 15. 12. 1990 (GGBl. 1991 I S. 99) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 Landesplanung - BauN NRW 2016 vom 21.07.2016 (GV NRW 2016 S. 421) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung einschließlich einer Artenschutzprüfung (APF)

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen die Bekanntmachung vom 03.11.2017 (GGBl. I S. 354) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.
 Veränderung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (GGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geltenden Fassung.
 Veränderung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalte (Planungsverordnung - PlanVO) vom 15. 12. 1990 (GGBl. 1991 I S. 99) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 Landesplanung - BauN NRW 2016 vom 21.07.2016 (GV NRW 2016 S. 421) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung einschließlich einer Artenschutzprüfung (APF)

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen die Bekanntmachung vom 03.11.2017 (GGBl. I S. 354) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.
 Veränderung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (GGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geltenden Fassung.
 Veränderung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalte (Planungsverordnung - PlanVO) vom 15. 12. 1990 (GGBl. 1991 I S. 99) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 Landesplanung - BauN NRW 2016 vom 21.07.2016 (GV NRW 2016 S. 421) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung einschließlich einer Artenschutzprüfung (APF)

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen die Bekanntmachung vom 03.11.2017 (GGBl. I S. 354) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.
 Veränderung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (GGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geltenden Fassung.
 Veränderung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalte (Planungsverordnung - PlanVO) vom 15. 12. 1990 (GGBl. 1991 I S. 99) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 Landesplanung - BauN NRW 2016 vom 21.07.2016 (GV NRW 2016 S. 421) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung einschließlich einer Artenschutzprüfung (APF)

ERKELENZ
 Az.: 61 26 04
STADT ERKELENZ
 Erkelenz, den 27.04.2021
Bebauungsplan Nr. III/2
"Kauler Weg"
Erkelenz-Matzrath
 Gemarkung Erkelenz
 Flur 1
 M 1: 500
 ERKELENZ
 E.H. Ehrlich, Erkelenz